

Antrag

des Freistaates Sachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicher-
heitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
(Stasi-Unterlagen-Gesetz, StUG)

Punkt 15 der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zum Vierten Abschnitt

Der Vierte Abschnitt wird wie folgt neu gefaßt:

"Vierter Abschnitt

Errichtung der Bundesanstalt 'Sonderarchiv'

§ 28

Errichtung

Das Sonderarchiv ist die Sammlung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Es wird als selbständige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet. Es unterhält Außenstellen in Chemnitz, Cottbus, Dresden, Erfurt, Frankfurt/Oder, Gera, Halle, Leipzig, Magdeburg, Neubrandenburg, Potsdam, Rostock, Schwerin und Suhl.

§ 29

Zweck der Anstalt

(1) Das Sonderarchiv erfaßt, erschließt, verwaltet und verwendet die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, um den Zweck dieses Gesetzes (§ 1) zu erfüllen.

(2) Das Sonderarchiv hat nach Maßgabe dieses Gesetzes folgende Aufgaben und Befugnisse:

...

(noch Ziffer 1)

1. Erfassung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes,
2. Ordnung, Erschließung und Verwaltung der Unterlagen nach archivischen Grundsätzen,
3. Verwaltung der Unterlagen im zentralen Archiv und in den Archiven der Außenstellen. Die dem Staatssicherheitsdienst überlassenen Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie die strafrechtlichen Ermittlungsakten des Staatssicherheitsdienstes als Strafverfolgungsbehörde sind in den Archiven gesondert aufzubewahren.
4. Erteilen von Auskünften, Mitteilungen aus Unterlagen, Gewährung von Einsicht in Unterlagen, Herausgabe von Unterlagen nach Maßgabe dieses Gesetzes,
5. Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch Unterrichtung der Öffentlichkeit über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes,
6. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und der politischen Bildung bei der historischen, politischen und juristischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes,
7. Information und Beratung von natürlichen Personen, anderen nicht-öffentlichen Stellen und öffentlichen Stellen; die Information und Beratung erfolgt im Sonderarchiv und seinen Außenstellen.

§ 30

Organe des Sonderarchivs

Organe des Sonderarchivs sind der Verwaltungsrat, der Direktor und der Beirat.

§ 31

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Vertretern der Bundesregierung und je einem von den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bestellten Mitglied. Den Vorsitz führt der Vertreter der Bundesregierung. Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die für das Sonderarchiv von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung sind. Er gewährleistet die Einhaltung einheitlicher Grundsätze bei der Erfüllung der Aufgaben des Sonderarchivs. Er beschließt

...

(noch Ziffer 1)

Über die Feststellung des Haushaltsplanes und über Abweichungen innerhalb des Haushaltsplanes. Er erteilt dem Direktor nach Abschluß der Rechnungsprüfung Entlastung.

(3) Das Nähere regelt die Satzung. In der Satzung werden auch

1. das Verfahren der Verwendung der Unterlagen näher geregelt und dabei die zuständigen Stellen nach §§ 16, 17, 21 und 22 bestimmt,
2. Bestimmungen über Gebühren und Auslagen für die Verwendung, soweit es sich nicht um Betroffene handelt, getroffen. Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Nutzungszwecks und nach dem Personal- und Sachaufwand zu bestimmen, den die Nutzung dem Sonderarchiv verursacht.

§ 32

Direktor

(1) Der Direktor führt die Geschäfte des Sonderarchivs nach den Beschlüssen und Richtlinien des Verwaltungsrates sowie den Bestimmungen der Satzung.

(2) Der Direktor wird auf Vorschlag der Bundesregierung vom Deutschen Bundestag mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder gewählt. Er muß bei seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben. Der Gewählte führt als Amtsbezeichnung die Bezeichnung "Direktor des Sonderarchivs". Er ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

(3) Der Direktor leistet vor dem Bundesminister des Innern folgenden Eid:

'Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.'

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(4) Die Amtszeit des Direktors beträgt fünf Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Direktor steht nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Er ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz, der Satzung und den vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien unterworfen. Er untersteht der Aufsicht der Bundesregierung. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet werden.

(noch Ziffer 1)

§ 33

Rechtsstellung des Direktors

(1) Das Amtsverhältnis des Direktors beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. mit der Entlassung.

Der Bundespräsident entläßt den Direktor, wenn dieser es verlangt oder auf Vorschlag der Bundesregierung, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält der Direktor eine vom Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Auf Ersuchen des Bundesministers des Innern ist der Direktor verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

(2) Der Direktor darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Der Direktor hat dem Bundesminister des Innern Mitteilung über Geschenke zu machen, die der in Bezug auf sein Amt erhält. Der Bundesminister des Innern entscheidet über die Verwendung der Geschenke.

(4) Der Direktor ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Direktor darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Bundesministers des Innern weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Einhaltung einzutreten.

(5) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich

gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde. § 28 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2229) bleibt unberührt.

(6) Der Direktor erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, im Falle des Absatzes 1 Satz 6 bis zum Ende des Monats, in dem die Geschäftsführung endet, Amtsbezüge in Höhe der einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 9 zustehenden Besoldung. Das Bundesreisekostengesetz und das Bundesumzugskostengesetz sind entsprechend anzuwenden. Im übrigen sind die §§ 13 bis 20 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2210), mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der zweijährigen Amtszeit in § 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes eine Amtszeit von fünf Jahren tritt. Abweichend von Satz 3 in Verbindung mit den §§ 15 bis 17 des Bundesministergesetzes berechnet sich das Ruhegehalt des Direktors unter Hinzurechnung der Amtszeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn dies günstiger ist und der Direktor sich unmittelbar vor seiner Wahl zum Direktor als Beamter oder Richter mindestens in dem letzten gewöhnlich vor Erreichen der Besoldungsgruppe B 9 zu durchlaufenden Amt befunden hat.

(7) Der Direktor erstattet dem Deutschen Bundestag auf dessen Ersuchen, im übrigen mindestens alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Juli 1993, einen Tätigkeitsbericht. Er kann sich jederzeit an den Deutschen Bundestag wenden.

(8) Der Direktor vertritt das Sonderarchiv gerichtlich und außergerichtlich.

§ 34

Beirat

(1) Beim Sonderarchiv wird ein Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus 1. sechs Mitgliedern, von denen jeweils ein Mitglied von den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen benannt wird,

...

(noch Ziffer 1)

2. sechs Mitgliedern des Deutschen Bundestages, die vom Deutschen Bundestag gewählt werden,
3. vier weiteren Mitgliedern, die vom Deutschen Bundestag gewählt werden.

Die Mitglieder des Beirats werden durch den Bundesminister des Innern für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Der Direktor unterrichtet den Beirat über grundsätzliche oder andere wichtige Angelegenheiten. Der Beirat berät den Direktor und den Verwaltungsrat insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Festlegung von Prioritäten bei Anträgen von einzelnen und Ersuchen von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen,
2. Festlegung der Aufgaben der Außenstellen bei ihrer Beratungstätigkeit,
3. Arbeitsprogramme für die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und die Unterrichtung der Öffentlichkeit und
4. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und der politischen Bildung.

Ferner berät der Beirat die Tätigkeitsberichte nach § 33 Abs. 7 Satz 1 vor.

(3) Der Direktor leitet die Sitzungen des Beirates.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Bundesregierung bedarf.

(5) Mitglieder des Beirates sind bei ihrer Bestellung zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, soweit sie nicht offenkundig sind, zu verpflichten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Beirat fort.

§ 35

Maßnahmen zur Sicherung der Unterlagen

(1) Der Direktor trifft die organisatorischen und technischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Unterlagen gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

(2) Es ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. die Mitarbeiter des Sonderarchives auf Unterlagen und Datenverarbeitungssysteme ausschließlich im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung zugreifen können und jeder Zugriff auf Unterlagen unter Angabe des Anlasses protokolliert wird,
2. die unbefugte Erstellung von archivischen Findmitteln und die unbefugte Eingabe von Daten sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Daten verhindert wird,
3. dokumentiert wird, welche Unterlagen, Daten oder sonstige Informationen aus Unterlagen zu welcher Zeit an wen herausgegeben oder übermittelt worden sind,
4. nachträglich feststell- und überprüfbar ist, welche Daten zu welcher Zeit in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind,
5. Gebäude, in denen die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes untergebracht sind, gegen unbefugtes Eindringen geschützt sind,
6. Unbefugte keinen Zugang zu den Archiven und zu Datenverarbeitungssystemen, mit denen Daten aus den Unterlagen verarbeitet werden, erhalten,
7. Unterlagen nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert, vernichtet oder entfernt werden können,
8. Unterlagen und Datenträger beim Transport nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert, gelöscht oder vernichtet werden können.

...

365/2 / 97

- 8 -

(noch Ziffer 1)

§ 36

Automatisierte Verfahren, Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Personenbezogene Daten aus Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes darf das Sonderarchiv in automatisierten Dateien nur als Hilfsmittel zur Erfüllung seiner Aufgaben speichern, verändern und nutzen. Die Dateien enthalten nur die Daten, die zum Auffinden von Unterlagen und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind. Auf diese Dateien ist § 20 des Bundesdatenschutzgesetzes anzuwenden.

(2) Die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren zum Zwecke der Übermittlung ist unzulässig.

(3) Die Verarbeitung von Daten aus den Unterlagen im Auftrag ist nur durch öffentliche Stellen und nur dann zulässig, wenn die Verarbeitung beim Sonderarchiv mit eigenen Mitteln nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung gerade für den Umgang mit diesen Daten ausgewählt worden ist. Der Auftragnehmer darf die Daten ausschließlich entsprechend den Weisungen des Sonderarchivs verarbeiten."

Als Folge

sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Überschrift zu § 18 ist wie folgt zu fassen:

"§ 18 Verwendung von Unterlagen für Zwecke der Strafverfolgung, Strafvollstreckung und Gefahrenabwehr"

...

(noch Ziffer 1)

In der Überschrift des dritten Unterabschnitts werden die Worte "den Bundesbeauftragten" ersetzt durch die Worte "das Sonderarchiv".

Die Überschrift zu § 25 ist wie folgt zu fassen:

"§ 25 Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch das Sonderarchiv, Unterstützung der politischen Bildung"

Das Inhaltsverzeichnis wird nach § 27 Verfahren wie folgt gefaßt:

"Vierter Abschnitt

Errichtung der Bundesanstalt 'Sonderarchiv'

§ 28 Errichtung

§ 29 Zweck der Anstalt

§ 30 Organe des Sonderarchivs

§ 31 Verwaltungsrat

§ 32 Direktor

§ 33 Rechtsstellung des Direktors

§ 34 Beirat

§ 35 Maßnahmen zur Sicherung der Unterlagen

§ 36 Automatisierte Verfahren, Datenverarbeitung im Auftrag

Im Inhaltsverzeichnis werden die §§ 35, 36, 37 und 38 zu §§ 37, 38, 39 und 40

Die Überschrift zu § 41 ist wie folgt zu fassen

"§ 41 Aufhebung von Vorschriften, Feststellung der Laufbahnbefähigung"

Zu § 2:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) in Absatz 2 wird das Wort "Bundesbeauftragten" ersetzt durch das Wort "Sonderarchiv".
- c) In Absatz 5 werden die Worte "der Bundesbeauftragte" ersetzt durch die Worte "das Sonderarchiv".
- d) Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.

Zu § 3:

In Absatz 2 wird das Wort "Bundesbeauftragten" ersetzt durch das Wort "Sonderarchiv".

...

(noch Ziffer 1)

Zu § 4:

In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte "der Bundesbeauftragte" ersetzt durch die Worte "das Sonderarchiv"

Zu § 5:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "den Bundesbeauftragten" ersetzt durch die Worte "das Sonderarchiv".
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Bundesbeauftragter" ersetzt durch das Wort "Sonderarchiv".
- c) In Absatz 2 werden die Worte "Der Bundesbeauftragte" ersetzt durch die Worte "Das Sonderarchiv".
- d) In Absatz 3 werden die Worte "dem Bundesbeauftragten" ersetzt durch die Worte "dem Sonderarchiv".

Zu § 6:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Der Bundesbeauftragte" ersetzt durch die Worte "Das Sonderarchiv".
- b) In Absatz 2 wird das Wort "Bundesbeauftragter" ersetzt durch das Wort "Sonderarchiv".
- c) In Absatz 3 werden die Worte "den Bundesbeauftragten" ersetzt durch die Worte "das Sonderarchiv".

Zu § 7:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Der Bundesbeauftragte" ersetzt durch die Worte "Das Sonderarchiv";
- b) In Absatz 2 werden die Worte "Der Bundesbeauftragte" ersetzt durch die Worte "Das Sonderarchiv".

...

(noch Ziffer 1)

Zu § 8:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Der Bundesbeauftragte" ersetzt durch die Worte "Das Sonderarchiv".
- b) In Absatz 2 werden die Worte "Der Bundesbeauftragte" ersetzt durch die Worte "Das Sonderarchiv".
- c) In Absatz 3 werden die Worte " Dem Bundesbeauftragten" ersetzt durch die Worte "Dem Sonderarchiv".

Zu § 9:

- a) In der Überschrift werden die Worte "den Bundesbeauftragten" ersetzt durch die Worte "das Sonderarchiv".
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "Der Bundesbeauftragte" ersetzt durch die Worte "Das Sonderarchiv".
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "Der Bundesbeauftragte" ersetzt durch die Worte "Das Sonderarchiv".
- d) Absatz 5 wird Absatz 4. Die Worte in Satz 2 "Der Bundesbeauftragte" werden ersetzt durch die Worte "Das Sonderarchiv".

Zu § 10:

In Absatz 1 wird das Wort "Bundesbeauftragten" ersetzt durch das Wort "Sonderarchiv".

Zu § 14:

In Absatz 4 wird das Wort "Bundesbeauftragten" ersetzt durch das Wort "Sonderarchiv".

Zu § 15:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Der Bundesbeauftragte" ersetzt durch die Worte "Das Sonderarchiv".
- b) In Absatz 4 werden die Worte "der Bundesbeauftragte" ersetzt durch die Worte "das Sonderarchiv".

...

(noch Ziffer 1)

- c) In Absatz 5 werden die Worte "den Bundesbeauftragten" ersetzt durch die Worte "das Sonderarchiv".
- d) In Abs. 6 S. 1 werden die Worte "Der Bundesbeauftragte" durch die Worte "Das Sonderarchiv" und in Satz 2 die Worte "der Bundesbeauftragte" durch die Worte "das Sonderarchiv" ersetzt.

Zu § 21:

- a) In Absatz 1 werden im ersten Halbsatz die Worte "der Bundesbeauftragte" durch die Worte "das Sonderarchiv" ersetzt; im letzten Halbsatz wird das Wort "er" durch das Wort "es" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden im ersten Halbsatz die Worte "der Bundesbeauftragte" durch die Worte "das Sonderarchiv", die Angabe "§ 30" durch "§ 29 Abs. 2" und im letzten Halbsatz das Wort "er" durch das Wort "es" ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte "der Bundesbeauftragte" durch die Worte "das Sonderarchiv", die Angabe "§ 30" durch "§ 29 Abs. 2" und das Wort "er" durch das Wort "es" ersetzt.

Zu § 22:

Die Worte "der Bundesbeauftragte" werden durch die Worte "das Sonderarchiv", "§ 30" durch "§ 29 Abs. 2" und das Wort "er" durch das Wort "es" ersetzt.

Zu § 23:

In Absatz 2 wird das Wort "Bundesbeauftragten" durch das Wort "Sonderarchiv" ersetzt.

Zu § 24:

In Absatz 3 wird das Wort "Bundesbeauftragten" durch das Wort "Sonderarchiv" ersetzt.

...

(noch Ziffer 1)

Zur Überschrift "Dritter Unterabschnitt"

Die Worte "den Bundesbeauftragten" werden ersetzt durch die Worte "das Sonderarchiv".

Zu § 25:

- a) In der Überschrift werden die Worte "Der Bundesbeauftragte" ersetzt durch die Worte "Das Sonderarchiv".
- b) In Absatz 1 werden die Worte "Der Bundesbeauftragte" ersetzt durch die Worte "Das Sonderarchiv".
- c) In Absatz 2 werden die Worte "den Bundesbeauftragten" ersetzt durch die Worte "das Sonderarchiv".

Zu § 26:

In Absatz 2 wird das Wort "Bundesbeauftragte" ersetzt durch das Wort "Direktor".

Zu § 27:

In Absatz 1 werden die Worte "des Bundesbeauftragten" ersetzt durch die Worte "das Sonderarchiv".

Zu § 34:

Die Vorschrift wird gestrichen.

Begründung:

Folgeänderung. Sachlich in § 31 Absatz 3 - neu - enthalten.

Zu §§ 35 bis 38:

Die §§ 35, 36, 37 und 38 werden zu den §§ 37, 38, 39 und 40.

...

369/21-11

(noch Ziffer 1)

Zu § 37:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort "Bundesbeauftragten" ersetzt durch das Wort "Sonderarchivs".
- b) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort "Bundesbeauftragten" ersetzt durch das Wort "Sonderarchivs".

Begründung zu Ziffer 1:

Die im Entwurf vorgesehene Struktur der Archivbehörde entspricht im wesentlichen der mit dem Einigungsvertrag errichteten Behörde des Sonderbeauftragten der Bundesregierung (Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Maßgabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990). Die vom SED-Unrecht in besonderem Maß betroffenen neuen Länder sind auf eine beratende Funktion im Beirat (§ 31) beschränkt. Diese Regelung läßt das große, schon bei den Verhandlungen über den Einigungsvertrag deutlich artikulierte politische Bedürfnis der neuen Länder außer Betracht, an der Verwaltung und Verwendung der Unterlagen selbst mitzuwirken, die ganz überwiegend ihre Bürger betreffen. Die Bürger der neuen Länder könnten die Festschreibung der Behördenstruktur des Einigungsvertrags als Bevormundung empfinden. Diesem Unbehagen kann mit

...

(noch Ziffer 1)

dem Änderungsvorschlag in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise abgeholfen werden:

Die Organisation der Archivbehörde als selbständige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts berücksichtigt einerseits die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz des Bundes. Sie gibt aber zugleich den neuen Ländern - wenn auch nur begrenzte - Mitwirkungsrechte bei der Verwaltung und Verwendung der Unterlagen. Das Verbot der Mischverwaltung wird nicht berührt: Nicht die Länder, sondern nur von den Ländern bestellte Einzelpersonen sind an der (Bundes-)verwaltung beteiligt.

§ 29 - neu - enthält in Absatz 1 die notwendige Angabe des Anstaltszwecks und beschreibt in Absatz 2 die Aufgaben des Sonderarchivs entsprechend dem § 30 Absatz 1 - alt - des Entwurfs.

§ 31 Absatz 1 - neu - regelt die Besetzung des Verwaltungsrats. Die Bestimmung macht deutlich, daß die Interessen der neuen Länder nicht durch beauftragte, sondern (nur) durch bestellte Mitglieder wahrgenommen werden.

§ 31 Absatz 3 - neu - entspricht im wesentlichen § 34 - alt - des Entwurfs.

§ 32 Absatz 2 bis 5 - neu - entspricht in Anpassung an die veränderte Behördenstruktur dem § 28 Absatz 2 bis 5 - alt - des Entwurfs.

§ 33 Absatz 1 bis 6 - neu - entspricht dem bisherigen § 29 Absatz 1 bis 6 - alt - des Entwurfs.

§ 33 Absatz 7 - neu - entspricht

§ 30 Absatz 3 - alt - des Entwurfs.

§ 33 Absatz 8 - neu - folgt aus der veränderten Behördenstruktur.

§ 34 - neu - entspricht im wesentlichen § 31 - alt - des Entwurfs. Die Änderung in Absatz 2 erster Halbsatz ergibt sich aus der veränderten Behördenstruktur.

§ 35 - neu - entspricht § 32 - alt - des Entwurfs in Anpassung an die veränderte Behördenstruktur.

§ 36 - neu - entspricht § 33 - alt - des Entwurfs in Anpassung an die veränderte Behördenstruktur.

2. Zu § 39 - alt -

An die Stelle von § 39 - alt - tritt folgende Vorschrift:

"§ 41

Aufhebung von Vorschriften, Fest-
stellung der Laufbahnbefähigung

(1) Die Regelungen in Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 912) werden aufgehoben.

(2) Die Feststellung nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 Maßgabe b trifft der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Direktor des Sonderarchivs."

Begründung:

Im zentralen Archiv und in den regionalen Außenarchiven der Behörde des Sonderbeauftragten der Bundesregierung sind Mitarbeiter beschäftigt, die zwar keine entsprechende Fachausbildung haben, die aber, teilweise schon seit den Tagen der "Wende", mit archivarischen Aufgaben betraut sind und diese Aufgaben aufgrund ihrer besonderen Sachkenntnis vorbildlich erledigen. Ihre spezifischen Kenntnisse werden auch künftig dringend benötigt. Die vorgeschlagene Bestimmung soll eine sach- und fachgerechte Bewertung sicherstellen.

...

3. Zu § 40 - alt -

a) § 40 - alt - wird § 42.

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

"(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der jetzige Sonderbeauftragte der Bundesregierung ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit Direktor des Sonderarchivs. § 32 Abs. 2 ist erstmalig bei der Neuberufung des Direktors des Sonderarchivs anzuwenden."

Begründung:

Zu a und b:

Die Umstrukturierung der Behörde (Bestellung der Verwaltungsrats- und Beiratsmitglieder usw.) dürfte eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Um die Arbeitsfähigkeit der Behörde nicht zu stören, erscheint die vorgeschlagene Vorlaufzeit als erforderlich, aber auch ausreichend.

Zu c:

Es handelt sich um die Anpassung des § 40 Abs. 2 des Entwurfs an die veränderte Behördenstruktur.